

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 21. September 2011

53. Stück

205. Geschäftsordnung für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck

205. Geschäftsordnung für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck

Die Schiedskommission hat in ihrer Sitzung vom 10.5.2010 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie den weiteren von den dazu berufenen Organen bestellten Mitgliedern.

Der/Die Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Schiedskommission zu führen bzw. zu organisieren, Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten. Er/Sie wird bei zeitweiliger Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten.

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin kommen die Aufgaben des/der Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Schiedskommission zu.

Die Mitglieder der Schiedskommission haben, sofern sie nicht aus erheblichen Gründen verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen sonst zukommenden Aufgaben zu erfüllen.

Geschäftsverteilung

Die Vorprüfung der einlangenden Anträge sowie die Ausarbeitung von Zurückweisungsentscheidungen im Falle der Unzuständigkeit der Schiedskommission hat durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu erfolgen.

In den übrigen Fällen hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die jeweilige Eingabe (Schlichtungsantrag, Beschwerde, Einrede) unter Bedachtnahme auf eine gleichmäßige Belastung der Kommissionsmitglieder sowie deren besondere Sachkompetenz einem Mitglied zur Vorbereitung zuzuweisen, das auch die erforderlichen Erhebungen durchzuführen hat. Ein rechtskundiges Mitglied ist zu betrauen, wenn der Lösung von Rechtsfragen erhebliche Bedeutung zukommt. Dann ist auch ein schriftlicher Entscheidungsentwurf zu erstellen, der – soweit dies möglich ist – den übrigen Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung, in der eine Entscheidung gefunden werden soll, zuzuleiten ist. Vermittlungsverfahren sollen regelmäßig von einem weiblichen und einem männlichen Kommissionsmitglied gemeinsam durchgeführt werden, wobei eines davon rechtskundig sein soll. Die Schiedskommission kann aber auch die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens im Plenum beschließen.

Sitzungen

Sitzungen der Schiedskommission sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn eine Entscheidung zu fällen ist oder ein schriftlicher Antrag von zumindest 2 Kommissionsmitgliedern vorliegt. Bei der Terminfestlegung ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Entscheidungsfristen eingehalten werden können und dass Schlichtungsverfahren ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden.

Mit der Sitzungseinladung ist den Mitgliedern eine vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben, die gegebenenfalls über Antrag von Kommissionsmitgliedern bzw. durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende ergänzt werden kann.

Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen und gegebenenfalls ein Schriftführer zu bestellen.

Der/Die Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kommissionsmitglied Gelegenheit hat, seine Meinung zu gestellten Anträgen darzulegen. Nach Abschluss der Debatte über den jeweiligen Tagesordnungspunkt hat der/die Vorsitzende die Abstimmung zu leiten.

Die Schiedskommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen beiziehen, sofern dies erforderlich erscheint. Diese sind zur Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

Anträge und Beschlüsse

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Falle einer Befangenheit ist das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat allfällige Befangenheitsgründe so rasch wie möglich dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Ist das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes fraglich, hat der/die Vorsitzende darüber eine Beschlussfassung durch die übrigen Mitglieder zu veranlassen.

Ist ein Mitglied wegen Befangenheit oder Verhinderung nicht in der Lage, an der Beschlussfassung teilzunehmen, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle, das – wenn dies möglich ist – dasselbe Geschlecht hat wie das zu ersetzende Mitglied. Kommen danach mehrere Ersatzmitglieder in Betracht, sind sie innerhalb einer Funktionsperiode nacheinander in alphabetischer Reihenfolge zur Mitwirkung berufen.

Hat die Schiedskommission eine nach außen wirksame Entscheidung zu fällen, haben daran 6 Mitglieder mitzuwirken. In den übrigen Fällen ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern ausreichend, sofern eine ordnungsgemäße Ladung an die Mitglieder erfolgt ist und die Vollständigkeit der Kommission auch durch die Heranziehung von Ersatzmitgliedern nicht hergestellt werden konnte.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmrechtübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung hat offen zu erfolgen. Der/Die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Gefasste Beschlüsse können nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit 2/3-Mehrheit zugelassen wird. Eine Abänderung ist ausgeschlossen, sobald eine schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung an Verfahrensbeteiligte übermittelt wurde.

Abstimmung im Umlaufweg

In eindeutig erscheinenden Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Dies ist in Angelegenheiten, die einem einzelnen Kommissionsmitglied zur Vorbereitung einer Erledigung zugewiesen wurden, nur über dessen Anregung möglich.

Der/Die Vorsitzende hat den Mitgliedern bei Übermittlung eines solchen Antrags eine den Umständen angemessene Frist zu setzen, binnen der Zustimmung oder Ablehnung zu äußern ist. Geben nicht alle Kommissionsmitglieder fristgerecht ihre Stimme ab oder verlangt ein Mitglied die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung, hat der/die Vorsitzende eine solche anzuberaumen.

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern der Schiedskommission tunlichst binnen einer Woche zuzusenden. Das Original des Protokolls ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden – und einem allenfalls schriftführenden Mitglied – zu unterfertigen.

Das Protokoll hat alle Anträge und Beschlüsse samt den Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Dem Protokoll sind die Einladung sowie die endgültige Tagesordnung anzuschließen.

Über eine allfällige Korrektur bzw. Ergänzung des Protokolls ist in der jeweils folgenden Sitzung abzustimmen.

Den Parteien steht das Recht zu, in die Protokolle Einsicht zu nehmen bzw. die Übermittlung von Kopien zu verlangen, soweit sich die Protokolle auf sie betreffende Angelegenheiten beziehen.

Schlussbestimmungen

Alle Mitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Zuge ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

Für in dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Fragen gelten in erster Linie die Bestimmungen des UG 2002 sowie des AVG. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck sinngemäß anzuwenden.

Univ.-Prof. Dr. Michael Bydlinski

Vorsitzender
